



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	67
	Verantwortlich:	-
Nachrücken von Annette Beese als Nachfolgerin für den ausscheidenden Ortschaftsrat Matthias Bessler		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat Wettersbach	14.07.2020	2	X		

Beschlussantrag:

Gemäß § 31 Abs. 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 GemO rückt Frau Annette Beese als nächste Ersatzbewerberin des Wahlvorschlages der FDP zur Ortschaftsratswahl am 26. Mai 2019 als Nachfolgerin des ausgeschiedenen Ortschaftsrates Matthias Bessler für die restliche Amtszeit nach.

Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO fest, dass bei Frau Annette Beese kein Hinderungsgrund vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant		Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein	X	Ja	durchgeführt am 14.07.2020
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein		Ja	abgestimmt

Der Ortschaftsrat Wettersbach hat unter Tagesordnungspunkt 1 der heutigen Ortschaftsratssitzung das Ausscheiden des Ortschaftsrates Matthias Bessler festgestellt.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Bessler rückt gemäß § 31 Abs. 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 GemO als nächster Ersatzbewerber/nächste Ersatzbewerberin des Wahlvorschlages der FDP zur Ortschaftsratswahl am 26. Mai 2019

Frau Annette Beese

für die restliche Amtszeit nach.

Frau Beese ist von der Tatsache des Nachrückens in den Ortschaftsrat am 14.07.2020 schriftlich benachrichtigt worden und hat daraufhin mitgeteilt, dass sie die Wahl annimmt. Gleichzeitig hat sie erklärt, dass kein Hinderungsgrund für ihren Eintritt in den Ortschaftsrat gemäß § 29 Abs. 1-4 i. V. m. § 72 GemO vorliegt. Diese Erklärung allein ist nach dem Gesetz nicht ausreichend. Gemäß § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO ist durch den Ortschaftsrat förmlich festzustellen, ob bei Frau Beese ein Hinderungsgrund gegeben ist. Diese Feststellung hat der Ortschaftsrat zu treffen.